

Rechtsverfall und Rechtserneuerung

Autor(en): **Bertschi, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der an Kehlkopfkrebs starb. Obwohl es Friedrich an Herrscherbewußtsein nicht fehlte, ist es durchaus möglich, daß er sich mit der Rolle englischer Regenten begnügt und dem parlamentarischen Selbstbestimmungsrecht einen stärkeren Einfluß eingeräumt, vor allem aber auch eine konziliantere, weitsichtigere Außenpolitik getrieben hätte, wenn ihm eine längere Regierung beschieden gewesen wäre. Ihm folgte jedoch nach seinem frühen Tode sein junger Sohn Wilhelm, der völlig der Prestige- und Blut- und Eisenpolitik Bismarcks ergeben war und zum Hauptverantwortlichen für den ersten Weltkrieg wurde. Erwähnt sei, daß Bamberger in seinem von Feder erstmalig veröffentlichten geheimen Tagebuch unter dem 8. Mai 1873 vermerkt:

«Bennigsen erzählt als authentisch: Vom regierenden Kaiser von Rußland habe Bismarck gesagt, er sei ein ordentlicher und einsichtiger Regent, aber die richtige Qualität zu einem vollkommenen Herrscher fehle ihm; er sei unfähig, einen Menschen, mit dem er mittags zu Tisch gegessen, abends aufknüpfen zu lassen.»

Bamberger fügt in Klammern hinzu: «das ist nun auch ein bißchen Renommage». Er glaubte trotz aller Erfahrungen noch an einen menschlichen Fortschritt.

Rechtsverfall und Rechtserneuerung

Von Rudolf Bertschi

I.

Das Wesen des bürgerlichen Rechtsstaates, des Staatstyps des kapitalistischen Zeitalters, hat der deutsche Staatsrechtslehrer Carl Schmitt in seinen besseren Tagen mit folgenden Merkmalen gekennzeichnet: Gesetzmäßigkeit, Kompetenzmäßigkeit, Kontrollierbarkeit und Justizmäßigkeit. *Gesetzmäßigkeit* bedeutet die Bindung aller Staatsorgane an das Gesetz, die Wertung jeder Verhaltensweise im Gesetz, Vernünftigkeit, Gerechtigkeit, Allgemeinverbindlichkeit des Gesetzes und damit Gleichheit vor dem Gesetz und schließlich die Berechenbarkeit der Rechtsentscheidungen aus dem Gesetz. *Kompetenzmäßigkeit* ist die Aufteilung aller Zuständigkeiten in der Verfassung, vor allem die Trennung der Staatsgewalt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug. *Kontrollierbarkeit* bedeutet die Überwachung der gesamten Staatstätigkeit durch einen vom Volke gewählten Ausschuß, die Volksvertretung. *Justizmäßigkeit* endlich ist die Unterordnung aller Gebiete der Staatstätigkeit unter die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch ein unabhängiges Gericht.

Diesen Grundgedanken des öffentlichen Rechts im bürgerlichen Rechtsstaat entspricht auf dem Gebiete des Zivilrechts der gesetzliche Schutz des Privateigentums, des Erbrechts und der Vertragsfreiheit, die den freien Austausch von Gütern und Leistungen garantiert. Im Straf-

recht ist der Geist der Menschlichkeit eingekehrt, der besserungsfähige Übeltäter wird nicht mehr vernichtet, sondern durch Erziehung der Gesellschaft zurückgewonnen; der unverbesserliche zum Schutze der Gesellschaft dauernd verwahrt. Das Verbrechen soll jetzt auch durch Sozialpolitik, Aufklärung und öffentliche Gesundheitspflege bekämpft werden. In den zwischenstaatlichen Beziehungen endlich wird eine echte Völkergemeinschaft anerkannt, eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit ausgebaut, eine immer größere Zahl von Abkommen zum Schutze und zur Pflege der gemeinsamen Kulturideale der Menschheit geschlossen.

Allein der Verfall des bürgerlichen Rechtsstaates und seiner Rechtsideale hatte schon vor dem letzten Weltkrieg begonnen. In der Nachkriegszeit setzte er sich nach einer kurzen Scheinblüte des Völkerrechts mit reißender Schnelligkeit fort, und heute stehen wir in vielen Ländern vor den Trümmern der bisherigen Rechtsordnung, in den «zurückgebliebenen» wenigstens vor Spalten und Rissen als Folgen schwerster Erschütterung.

Am deutlichsten ist uns das in den letzten Jahren auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Beziehungen zum Bewußtsein gekommen. Grundlage allen Völkerrechts ist die Vertragstreue. «Mit der Leugnung der Grundnorm ‚pacta sunt servanda‘ (‚Verträge müssen gehalten werden‘) — schrieb der Wiener Völkerrechtslehrer Alfred Verdross in seinem Werk über ‚Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft‘ (Wien 1926, S. 32 ff.) — würde das positive Völkerrecht überhaupt aufgehoben werden.» Wie es heute mit Treu und Glauben im völkerrechtlichen Verkehr bestellt ist, haben wir alle seit 1933 schauernd erlebt. Daß aber nicht nur die Diktaturstaaten allzumal Sünder sind, zeigt nicht nur der bedenkliche «Nichtinterventionsausschuß» im spanischen Bürgerkrieg, sondern auch das Schicksal des französisch-tschechoslowakischen Bündnis- und Freundschaftsvertrags vom 24. Januar 1924, der ausdrücklich «zum Zwecke wechselseitiger Sicherheitsgarantien gegen einen möglichen Angreifer» abgeschlossen war. Um die Erfüllung der Bündnispflichten durch Frankreich zu verhindern, kam man dem «möglichen Angriff» durch Zerstückelung des befreundeten Staates im Abkommen von München zuvor, bei dem der geopferte Freund nicht einmal zugezogen wurde. Der zum Schutze seiner Mitglieder verpflichtete Völkerbund sah all die Jahre her zu, wie eines seiner Mitglieder nach dem andern von der Landkarte vertilgt wurde, ja, er wagte seinen vergewaltigten Mitgliedern nicht einmal einen Nachruf zu widmen. Heute wird die ganze Welt wieder von der Gewalt beherrscht, die Menschheit scheint in den Urzustand des Kampfes aller gegen alle zurückversetzt zu sein und mit dem Bau eines Völkerrechts wird nach diesem Kriege von vorn angefangen werden müssen.

Von den Merkmalen des bürgerlichen Rechtsstaates ist zunächst in den autoritären Staaten kaum eine Spur übriggeblieben. Am weitesten auf dem Wege der Zerstörung ist das Dritte Reich fortgeschritten. Dort gibt es überhaupt kein Staatsgrundgesetz, keine Verfassung mehr. Als Grundlage der staatlichen Existenz und Organisation wird von den

nationalsozialistischen Rechtsgelehrten einzig und allein die Weltanschauung Hitlers bezeichnet. Danach soll das Dritte Reich ein sozialistischer, völkischer und totaler Volks-, Einheits-, Einpartei- und Führerstaat sein. Der Führer ist nach der Lehre des Professors für Staatsrecht Huber-Kiel («Verfassung» 1936) «oberster Träger der Willensbildung im Volke und souverän»; seine Staatsgewalt ist «ausschließlich, ursprünglich, universal, unwiderstehlich, unabhängig, unveräußerlich und unbeschränkt.» Sie «erstreckt sich auf alle Sachgebiete des völkischen Lebens und erfaßt alle Volksgenossen», sie «äußert sich in gleichem Maße in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und im Vollzug». Der Führer ist «weder einem geschriebenen Recht noch dem gegenwärtigen Volke, sondern allein dem überindividuellen Volkstum verantwortlich». Seine Absetzung durch Volksabstimmung «kommt nicht in Betracht». Wenn das Volk einer ihm vom Führer zur Entscheidung vorgelegten Maßnahme nicht zustimmen würde, «könnte sie trotzdem durchgeführt werden», denn die Volksabstimmung «beeinträchtigt den Führergedanken nicht durch Restbestände eines überwundenen Mehrheitsprinzips», sondern «sie gibt dem Volke nur Gelegenheit, ein vertrauendes Bekenntnis zum Führer und seinen politischen Entscheidungen abzulegen». Die Gleichheit vor dem Gesetz ist im Dritten Reich abgeschafft, die Menschenrechte sind «nicht nur vorübergehend, sondern dauernd aufgehoben, weil sie mit den Grundsätzen der völkischen Lebensanschauung nicht mehr vereinbar sind». Eine Geheime Staatspolizei hat das Recht, jeden Staatsbürger jederzeit in Haft zu nehmen und selbst die vor Gericht freigesprochenen «Volksgenossen» auf unbestimmte Zeit zur Zwangsarbeit in einem Konzentrationslager unterzubringen.

Ähnlich liegen die staatsrechtlichen Verhältnisse im bolschewistischen *Rußland*. Auch nach der Verfassung von 1937 ist dort nur eine einzige, die Kommunistische Partei, erlaubt, die in der Verfassung als «Vorhut der Werktätigen», und «führende Kern der gesamten gesellschaftlichen und staatlichen Organisation» bezeichnet wird. Die Befugnis der politischen Polizei, der GPU., außergerichtliche Strafen wie Verbannung mit Zwangsarbeit zu verhängen, ist weiter in Kraft. Menschen- und Bürgerrechte im Sinne der westeuropäischen Verfassungen sind nicht gewährleistet. Auch in *Italien* ist die freie Volkswahl abgeschafft, der Staat wird von einer einzigen Partei beherrscht, die Gesetzgebung ist auf die Regierung übergegangen, die Menschen- und Bürgerrechte sind ausgerottet und die Geheimpolizei ist ein wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung der Herrschaft einer führenden Gruppe geworden. Immerhin sichert die Einrichtung der Monarchie vorerst noch einen Rest von Gesetzmäßigkeit.

Der sowjetrussische Rechtsgelehrte Archipow hatte im Jahre 1926 die Behauptung aufgestellt, daß auch in Westeuropa die Vollzugsgewalt immer mehr den Vorrang vor der Gesetzgebung gewinne und der Unterschied zwischen Gesetz und Regierungsverordnung im Verschwinden begriffen sei. Der damals lebhafte Widerspruch der westeuropäischen Juristen erwies sich in der Folgezeit als unberechtigt. Während der Weltwirtschaftskrise hat auch in den demokratischen Staaten der

ordentliche Gesetzgeber, das Parlament, vielfach versagt und im Gefühle seiner Ohnmacht, die schweren wirtschaftlichen Probleme des Tages zu lösen, seine Befugnisse auf dem Wege der Ermächtigung zum großen Teil an die Regierungen abgetreten. In manchen Ländern sind die Parlamente von den Regierungen selbst durch mehr oder weniger gewaltsame Mittel ausgeschaltet worden, häufig aus der Befürchtung heraus, daß sie sich der Abwälzung der verheerenden Folgen der Weltwirtschaftskrise auf die besitzlosen Volksschichten widersetzen könnten. Der Polizeistaat Metternichs und die Staatsrechtslehre des 18. Jahrhunderts, daß die Untertanen prinzipiell beschränkt von Verstand und nicht in der Lage seien, das allgemeine Beste zu erkennen, feierten fröhliche Urständ.

So schaltete sich in *Frankreich* das Parlament schon vor dem neuen Kriege durch Erteilung von Ermächtigungen an die Regierungen immer mehr aus. Die Regierung hatte auch die Befugnis, jeden Staatsbürger auf unbestimmte Zeit festsetzen zu lassen, ohne auch nur Gründe für eine Verhaftung angeben zu müssen. Die Regierung Laval drückte ein Gesetz durch, nach welchem die Pressefreiheit bezüglich solcher falscher Nachrichten abgeschafft wurde, die «geeignet erschienen, die Heereszucht zu erschüttern». Sogar in *England*, dem klassischen Lande der staatsbürgerlichen Freiheiten, wurden in den letzten Jahren die veralteten Gesetze gegen «Hervorrufung von Unzufriedenheit» wieder hervorgeholt und mit Vorliebe gegen die Linksparteien angewendet. Das Gesetz über Verunglimpfung, das den Richter ermächtigt, Geldstrafen bis zu 10 000 Pfund zu verhängen, diente besonders dem Faschisten Mosley als schneidige Waffe gegen freiheitliche Zeitungen. Wie im alten Preußen vor dem Weltkrieg nahm in den letzten Jahren auch die englische Polizei an Versammlungen teil, angeblich um «aufrührerische Reden zu verhindern», und diese Praxis wurde gegen die Rechtsauffassung aller namhaften Juristen des Landes vom höchsten englischen Gerichtshof gebilligt.

In *Polen* war der Staatspräsident nur mehr «vor Gott und der Geschichte» verantwortlich, die Richter des Staatsgerichtshofs wurden ausschließlich von ihm ernannt. Der Senat, dessen Zustimmung zu jedem Gesetze erforderlich war, setzte sich zu einem Drittel aus den vom Staatspräsidenten ernannten Mitgliedern, im übrigen aus einer bevorrechteten Schicht von höheren Beamten, Generalen und früheren Ministern zusammen. Politische Gegner des herrschenden Oberstregimes wurden ohne Urteil auf Jahre in Konzentrationslager gesperrt. In *Griechenland* wurden von der Diktaturregierung Metaxas mehr als 2000 Anhänger der «Volksfront» auf kleine Inseln verbannt oder in Arbeitslager gesteckt, politische Gegner der Regierung durch «Verwaltungskommissionen» abgeurteilt, die gesamte Presse unter Zensur gestellt und die Wahl von Vertretern landwirtschaftlicher Genossenschaften ins Parlament untersagt. Selbst in den *Vereinigten Staaten* wurde auf dem Lande die Verteilung von Flugschriften und die Abhaltung von Versammlungen der Linksparteien häufig mit Gewalt unmöglich gemacht, innert vier Jahren wurden bei politischen Versammlungen über 10 000 Personen als angebliche Landstreicher festgenommen

und abgeurteilt, weil sie — in der Zeit der Riesenarbeitslosigkeit — keine feste Arbeitsstätte nachweisen konnten.

Das *Privateigentum* war von dem englischen Philosophen Locke als vorstaatliches Urrecht des Einzelmenschen bezeichnet und von dem Franzosen Turgot sogar heiliggesprochen worden. Aber in der Nachkriegszeit hat es gerade von seinen berufensten Verteidigern die grimmigsten Schläge erhalten. Die zumeist von rein bürgerlichen Regierungen eingeleitete Abwertung der Währungen lief nicht selten auf eine Konfiskation des beweglichen und teilweise Beschlagnahme des unbeweglichen Vermögens der Staatsbürger hinaus. Dabei wurden da und dort, zum Beispiel in den Vereinigten Staaten durch die Joint Resolution von 1933, auch rein privatrechtliche Abmachungen wie die Goldklausel außer Kraft gesetzt. Das Wesen des bürgerlichen Privateigentums, nämlich das Recht des Eigentümers, über die ihm gehörige Sache nach Belieben zu verfügen, war in der Theorie schon vor dem Weltkrieg angezagt worden. Der deutsche Rechtslehrer *Gierke* hatte bereits eine allgemeine Rechtspflicht zur «sozial sachgemäßen Rechtsausübung» angenommen. Der französische Rechtslehrer *Duguit* lehrte in seinem im Jahre 1912 erschienenen Werke «*Les transformations générales du droit privé depuis le Code Napoléon*», *die Einrichtung des Privateigentums sei eine soziale Funktion, das Eigentumsrecht verpflichtete dazu, die Sache zugunsten des Gesamtwohls zu nutzen*. Diese Lehre hat auf das sowjetrussische und später auf das nationalsozialistische Zivilrecht nachhaltig eingewirkt. Das sowjetrussische Zivilrecht gewährt nämlich den noch anerkannten bürgerlichen Rechten nur soweit Gesetzesschutz, «als sie nicht in Widerspruch zu ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden». Auch die Weimarer Verfassung hatte das freie Verfügungsrecht des Privateigentümers bereits durch Bestimmungen, wie, das Eigentum verpflichte, sein Gebrauch solle zugleich Dienst sein für das gemeine Beste, oder, die Bearbeitung und Nutzung des Bodens sei eine Pflicht des Grundeigentümers gegenüber der Gemeinschaft usw., weitgehend eingeengt. Die Nationalsozialisten haben dann den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht überhaupt verwischt. So kann der deutsche Bauer seinen Erbhof nicht mehr beliebig veräußern oder mit Hypotheken oder Grundschulden belasten und über ihn nicht mehr letztwillig verfügen. Auf dem Gebiete des Schuldrechts sodann griff der nationalsozialistische Staat durch richterliche Vertragshilfe und richterliches Gestaltungsrecht zugunsten nationalsozialistischer Schuldner in Privatrechtsverträge ein. Im Eherecht des Dritten Reiches sind an die Stelle des freien Willens der Ehegatten in weitem Umfang die Bedürfnisse der Volksgemeinschaft getreten, so entscheidet der nationalsozialistische Richter sogar darüber, ob der betrogene Ehegatte den Ehebruch des andern als ehestörend zu empfinden hat! Letztwillige Verfügungen sind nunmehr auch nichtig, soweit der Erblasser darin in einer dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die erforderlichen Rücksichten auf Familie und Volksgemeinschaft verstößt. Die Vertragsfreiheit ist im Arbeitsverhältnis durch zwingende öffentliche Vorschriften über all-

gemeine Dienstpflicht, Verbot des Wechsels des Arbeitsplatzes usw. weitgehend beseitigt. In Deutschland, Italien und Japan werden dem Privatunternehmer längst die Art und Menge seiner Gütererzeugung, Art und Höhe seiner Neuinvestitionen, der Standort seiner Produktionsanlagen, Art und Menge der Rohstoffe, ferner Preise, Löhne, Höhe und Art der Verwendung des Reingewinns vom allmächtig gewordenen Staate vorgeschrieben. Aber auch in den Demokratien ist das Privateigentum aus seiner privatrechtlichen Hülle geschlüpft und nimmt allmählich öffentlich-rechtlichen Charakter an.

Auf die Enthumanisierung des Strafrechts in allen totalitären Staaten soll hier nicht ausführlich eingegangen, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß sich in Sowjetrußland und im nationalsozialistischen Deutschland eine gleichartige Entwicklung vollzogen hat. Hier wie dort besteht Strafrechtsanalogie, das heißt in Sowjetrußland kann der Täter, wenn das Gesetz für eine «sozialgefährliche» Handlung keine Strafe vorsieht, auf Grund einer «nach Bedeutung und Art ähnlichsten Strafvorschrift» gleichwohl bestraft werden; im Dritten Reich wird auch eine Tat bestraft, «die das Gesetz zwar nicht für strafbar erklärt, die aber nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient». Den verschwommenen Tatbeständen des nationalsozialistischen Strafrechts, wie «Gefährdung des Wohles von Volk und Reich», «Verletzung des Gemeinschaftswillens des deutschen Volkes» usw. entsprechen im sowjetrussischen Strafrecht die Wendungen «Bedrohung der Grundlagen der Verfassung», «Bedrohung des Gemeinwesens» und dergleichen. Das sowjetrussische Strafrecht ist ferner wie das nationalsozialistische ein Gesinnungsstrafrecht, es kommt hier auf den «sozialgefährlichen», dort auf den «gemeinschaftswidrigen» Willen des Täters an, und in beiden Rechten wird deshalb der Versuch gleich der vollendeten Tat bestraft.

So sehen wir weithin den bürgerlichen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts und seine Rechtsideale tot oder im Sterben. Überall sind der Freiheit die Flügel beschnitten. Sogar in den westlichen Demokratien sagten weitblickende Staatsmänner wie Winston Churchill seit Jahren die Einschränkung der alten angeborenen Freiheitsrechte des Menschen voraus. Die Träume von internationaler Gerechtigkeit und Völkerversöhnung sind ausgeträumt. Privateigentum, Erbrecht und Vertragsfreiheit haben sich besonders seit der letzten Weltwirtschaftskrise starke Eingriffe der öffentlichen Hand gefallen lassen müssen. Der Staat ist fast überall zum Steuermann der Wirtschaft geworden. Nach dem gegenwärtigen Krieg wird die Freiheit der Privatunternehmer noch mehr eingeengt, die Macht des Staates in Politik und Wirtschaft noch mehr erhöht und damit der bürgerliche Rechtsstaat mit seinen Menschenrechten des einzelnen in seinen Grundfesten erschüttert sein.

II.

Was soll an die Stelle des bürgerlichen Rechtsstaates treten? Welche Rechtspolitik kann von uns Sozialdemokraten für die Zeit nach diesem Krieg in Aussicht genommen werden? Wäre das geltende Recht *aus-*

schließlich kapitalistisches Recht im Dienste der herrschenden Klasse und ihrer organisierten Gewalt, so könnten wir es mit einem zufriedenen Lächeln über Bord gehen lassen. Aber die gegenwärtigen gesellschaftlichen Beziehungen, deren Form und Ausdruck das geltende Recht ist, können nicht mehr als rein kapitalistisch bezeichnet werden. Sie befinden sich im Fluß, in ihrem Schoße scheint eine neue Wirtschaftsweise zu keimen, eine öffentliche Wirtschaft, die noch nicht Gemeinwirtschaft, aber auch nicht mehr Privatwirtschaft ist. Damit wird der Kampf um die Gestaltung dieser Wirtschaft und namentlich um die soziale Rechtsstellung der breiten Volksschichten innerhalb dieser Wirtschaft noch mehr als bisher in die öffentlichen Körperschaften, in Staat und Gemeinden, verlegt. Hier wird dann nicht mehr nur um Subventionen, um Massensteuern oder Besitzsteuern, Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung, sondern unmittelbar um Fragen der Produktion, wie Zuteilung von Wirtschaftskrediten, Verteilung des Nationaleinkommens usw. gerungen werden müssen. Wie sich in Sowjetrußland und anderwärts gezeigt hat, besteht die größte Gefahr einer solchen Wirtschaftsweise für die breiten Volksschichten darin, daß eine sachverständige und selbstherrliche Staatsbürokratie die Führung an sich reißt, als Staat im Staate das gesamte Wirtschaftsleben beherrscht und langsam, aber sicher das Volk seines Mitbestimmungsrechtes beraubt. Um das zu verhindern, genügt es nicht, politische Macht zu sammeln, sondern man muß auch verstehen, sie zu gebrauchen, und sich vor allem darüber im klaren sein, zu welchen Zielen und Zwecken politische Macht verwendet werden soll.

Das Recht der künftigen Gesellschaft, deren Wirtschaftssystem voraussichtlich die öffentliche Planwirtschaft sein wird, könnte inhaltlich sowohl herrschaftliches wie genossenschaftliches Recht sein. Das erstere würde eine straffe staatliche Zwangsorganisation mit starker Zentralisierung, mächtigem Behördenapparat, Gliederung der Gesellschaft nach Rangstufen, mit staatlicher Fürsorge, aber unter Einschränkung der menschlichen Freiheit und aufreizende Rechtsungleichheit bedeuten. Genossenschaftliche Organisation dagegen heißt Gleichberechtigung, Mitbestimmungsrecht aller Mitglieder der Rechtsgemeinschaft auf allen Sachgebieten, Freiheit und Dezentralisation. Die Wahl zwischen diesen beiden Systemen kann keinem Sozialdemokraten schwerfallen. Schwieriger sind die Fragen der Ausgestaltung im einzelnen. Hier müssen auch gewisse irrationale Elemente berücksichtigt werden.

In jeder höher entwickelten Gesellschaft kommt es nämlich zur Ausbildung von Rechtsvorstellungen und Rechtsidealen bestimmter Gruppen der Bevölkerung, die miteinander geistig oder wirtschaftlich verbunden sind. So entstand zum Beispiel die Vorstellung von Menschenrechten als außer- und überstaatlichen Rechten im Kampfe von Bekenntnisgemeinschaften des 17. Jahrhunderts gegen den absoluten und totalen Staat. Solche gefühlsbetonte Rechtsideale einer Menschengruppe haben oft die Tendenz zum Wunschrecht großer Volksbewegungen und, wenn sie durchdringen, zum eisernen Bestand von Rechtsordnungen zu werden.

In Übergangszeiten freilich stehen sich die Rechtsideale verschiedener Gesellschaftsgruppen nicht selten unvereinbar gegenüber, die Stellungnahme zu ihnen hängt dann von der persönlichen Entscheidung des einzelnen gemäß seiner Weltanschauung ab. Darüber kann freilich schon heute kein Zweifel bestehen. Wenn in den modernen Kulturländern die breiten Volksschichten vor die Frage gestellt würden, ob im Rechte der künftigen Gesellschaft der Besitz oder die Arbeit ausschlaggebend sein soll, so würde sich eine ungeheure Mehrheit für die Arbeit entscheiden. Wenn man ihnen autoritäre Staatsführung oder staatsbürgerliche Freiheit zur Wahl stellen könnte, würde sich die Mehrheit auf die Seite der Freiheit schlagen. Wenn die Völker zur Entscheidung darüber aufgerufen werden könnten, ob ihre Staaten im Dienste des Machtgedankens und kriegerischen Ruhms oder der friedlichen Bestrebungen zur Hebung der menschlichen Wohlfahrt und Geisteskultur stehen sollten, so würden sie ihre Hände für Frieden und Wohlfahrt erheben.

Damit dürfte als Ziel feststehen, daß die Rechtsordnung der künftigen Gesellschaft auf Planwirtschaft und genossenschaftlicher Organisation beruhen soll. Was zunächst den politischen Aufbau des Staateswesens anbelangt, so sind die wesentlichen Bestandteile des bürgerlichen Rechtsstaates, vor allem die Menschenrechte, die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz vor behördlicher Willkür durch unabhängige Gerichte zu übernehmen. Die direkte Volksgesetzgebung müßte weiter ausgebaut werden. Neu wäre festzulegen ein Recht auf Arbeit und menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf eine den Familienverhältnissen entsprechende Wohnung, und das Recht auf Erziehung und Ausbildung der Persönlichkeit. Andererseits müßten den Menschenrechten die staatsbürgerlichen Pflichten wie Schulpflicht, Wehrpflicht, Arbeitspflicht, Steuerpflicht und die Pflicht zur gegenseitigen Hilfe in den gesetzlich bestimmten Fällen an die Seite gestellt werden. Eine gestaffelte Erbschaftssteuer müßte dem Zwecke dienstbar gemacht werden, die Anhäufung von Riesenvermögen in den Händen Weniger zu verhindern. Der Mißbrauch der staatsbürgerlichen Freiheiten zu dem Zwecke, die Freiheit anderer und die Volksherrschaft selbst zu vernichten, insbesondere die Gewaltanwendung gegen Staat und Verfassung und ihre Vorbereitung und Aufforderung dazu, müßte den Verlust der staatsbürgerlichen Freiheiten nach sich ziehen.

Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsbürger wird in den Dienst des Gemeinwohls gestellt. Zu diesem Zwecke wird die Volkswirtschaft nach einem einheitlichen Plane geleitet. Die Mitglieder des Planrates sind nach Vorschlägen der wissenschaftlichen Forschungsanstalten, der Volksvertretung, des Staates, der Gemeinden und der Erzeuger-, Händler- und Verbraucherverbände sowie der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Volke zu wählen. Der Planrat soll entsprechend den Anregungen des amerikanischen Planungssachverständigen George Soule nur eine beratende Körperschaft sein und die politische Verantwortung für die Wirtschaftspläne der Regierung und Volksvertretung überlassen. Äußerst wichtig für das Gelingen der Pläne ist nach Soules Ansicht ferner eine ausreichende Dezentralisation.

Zu diesem Zwecke könnten innerhalb des Staatesgebiets verschiedene Bedarfdeckungsgebiete auf genossenschaftlicher Grundlage mit dem Rechte der Selbstverwaltung gebildet werden. Zur Durchführung der Pläne wären die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber unmittelbar mit heranzuziehen.

Auch die Eigentumsverhältnisse wären neu zu regeln. Alles Eigentum, das nicht rein persönlichen Bedürfnissen einzelner dient, muß zum gemeinen Besten genutzt werden. Das Eigentum an Bodenschätzen, Kraftquellen, Unternehmungen der Rüstungsindustrie, Eisenbahnen und andern wichtigen Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, an Gas- und Elektrizitätswerken, Großbanken und Versicherungsunternehmungen soll in der Regel den Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Staat, Gemeinden, Produktivgenossenschaften usw.) zustehen. Das Eigentum an andern wichtigen Produktionsmitteln wird allmählich auf die Produktionsgenossenschaften übertragen, die für die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft zu bilden sind. Solche Vergesellschaftungen und alle sonstigen Enteignungen dürften nur gegen angemessene Entschädigung der bisherigen Privateigentümer erfolgen. Geld- und Kreditwesen würden ausschließlich Staatsangelegenheiten, die Zuteilung der Kredite an die verschiedenen Wirtschaftszweige wären dem Planrat zu übertragen. Der landwirtschaftlichen Bevölkerung müßte durch Verbesserung der Berufsausbildung, Zusammenschluß der Landwirte in Erzeuger-, Verwertungs- und Einkaufsgenossenschaften auf der Grundlage der Gemeinde, Verbesserung der Verkehrsmittel, angemessene Preise und durchgreifende Entschuldung ein menschenwürdiges Auskommen auf dem Heimatboden gesichert werden. Für die Verschuldung landwirtschaftlicher Betriebe wäre eine Höchstgrenze festzusetzen und für die Tilgung aller Schulden innerhalb eines Menschenalters durch angemessene Zinszuschläge zu sorgen. Die selbständigen Gewerbetreibenden könnten sich zum Zwecke des gemeinschaftlichen Einkaufs von Rohstoffen und Produktionsmitteln, der Kreditbeschaffung und des Warenabsatzes zu Handwerker- und Händlergenossenschaften zusammenschließen.

In allen Betrieben müßte den Arbeitern und Angestellten in allen sie berührenden Fragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Die Mindestlöhne müßten jedem Arbeitnehmer eine den jeweiligen Kulturverhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung ermöglichen. Jedem Arbeitnehmer steht ein Recht auf Erholung, insbesondere auf bezahlten Jahresurlaub zu. Die Arbeitnehmer sind dazu berufen, an der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Produktivkräfte mitzuwirken.

Das Privatrecht wird durch Planwirtschaft und Zunahme des öffentlichen Eigentums sehr stark beeinflußt werden. Die Ausübung aller subjektiven Privatrechte wird der Einschränkung unterliegen, daß jeder mann in Ausübung seiner Rechte nach den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens zu handeln hat. Eine weitere, auch für die Schweiz wichtige Einschränkung des Privateigentums ergibt sich aus dem Bedürfnis, den Genuß von Naturschönheiten allen Staatsbürgern zu sichern, also nötigenfalls auch die Anlegung von Wanderwegen in privateigenen

Grundstücken an Flüssen, Seen oder im Gebirge zu ermöglichen. Im Rechte der Schuldverhältnisse wird bei den gegenseitigen Verträgen auf Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, bei Unterhaltspflichten auf die Zweckbestimmung der Leistung mehr Gewicht zu legen sein. Unter den einzelnen Vertragsarten bedarf besonders die Wohnungsmiete einer gründlichen Umgestaltung. Der Bau billiger Volkswohnungen wird den Wohnungsgenossenschaften und den Gemeinden als Aufgabe zu übertragen sein. Bei der Verwaltung der Wohnungen ist den Mietern ein Mitspracherecht und Schutz vor willkürlicher Kündigung einzuräumen. Um die rechtliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne wird man auch in den auf diesem Gebiete noch rückständigen Ländern nicht herumkommen. Vor allem wird die Verwaltung des Frauenvermögens durch den Ehemann aufzuheben und durch Gütertrennung zu ersetzen und die Frau für die Haushaltsführung angemessen zu entschädigen sein. Das Erbrecht privater Personen müßte auf den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten beschränkt werden.

Das alles sind Reformarbeiten für eine ganze Generation. Sie können während des gegenwärtigen Krieges kaum in Angriff genommen, wohl aber geistig vorbereitet werden. Diese Vorbereitung ist nötig und zweckdienlich, denn die Sehnsucht nach einer neuen, auf Frieden und gegenseitiger Hilfsbereitschaft der Menschen beruhenden Gesellschaft wird nach diesem Kriege übermächtig sein. Allerdings erfordert die Durchsetzung von gesellschaftlichen Reformen immer auch politische Macht. Aber Macht darf nicht vor Recht gehen, wenn auch das Recht nur am Stabe der Macht gehen kann. Recht selbst kann zur Macht werden, wenn es im Dienste der Gerechtigkeit steht, nicht etwa nur eines formalen Gerechtigkeitsprinzips im Sinne des Schweizer Rechtslehrers Burckhardt, sondern im Dienste einer materiellen Gerechtigkeit, die allen Menschen Frieden, Freiheit, Rechtsschutz, Wohlfahrt und Mitbestimmungsrecht in den geistigen, politischen und wirtschaftlichen Gemeinschaften gewährleistet.

Vom „Bund der Subventionslosen“

ging uns nach Redaktionsschluß der letzten Nummer die folgende Erklärung zu über die von uns der genannten Vereinigung zum Vorwurf gemachte Anonymität:

«Wegen Abwesenheit und Erkrankung des Unterzeichneten erfolgt die Beantwortung Ihres Briefes verspätet. Wir bitten Sie, dies zu entschuldigen.

Wir haben mit Freude festgestellt, daß Sie sich um eine sachliche Abklärung bemühen. Zu der gestellten Frage folgendes:

1. In sämtlichen wichtigen Rundschreiben, sei es zur Sammlung der Geldmittel oder in Rundschreiben an Zeitungen, waren stets die drei Herren des Referendumskomitees namentlich aufgeführt. Wir senden Ihnen beiliegend